

## Kirchliches Gesetz über die Schlichtungsstelle

Luzern, 31. Mai 2017

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. c der Kirchenverfassung<sup>1</sup>,

auf Antrag des Synodalrats,

**beschliesst:**

### § 1 Stellung

Die Schlichtungsstelle ist ein unabhängiges landeskirchliches Organ.

### § 2 Wahl und Konstituierung

- <sup>1</sup> Die Synode wählt drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sowie aus der Mitte der Mitglieder das Präsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident).
- <sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Schlichtungsstelle selbst.

### § 3 Besetzung

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle amtet in der Regel in Dreierbesetzung.
- <sup>2</sup> Sie kann in einfachen Fällen oder aus besonderen Gründen Einerbesetzung anordnen.
- <sup>3</sup> Sie kann ein einzelnes Mitglied beauftragen, Abklärungen vorzunehmen.

### § 4 Zuständigkeit und Tätigwerden

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten oder bei Spannungen innerhalb der Landeskirche angerufen werden.
- <sup>2</sup> Das Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen
  - a. bezüglich Beschlüssen der Synode und ihrer Kommissionen;

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015.

- b. bezüglich Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepalaments;
  - c. wenn es keine kirchliche Angelegenheit betrifft.
- <sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle wird nur auf Gesuch einer Partei tätig.

## **§ 5 Notwendigkeit des Schlichtungsverfahrens**

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle muss angerufen werden, bevor eine Beschwerde an den Synodalrat nach § 44 Abs. 1 lit. I der Kirchenverfassung erhoben werden kann.
- <sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist das Schlichtungsverfahren freiwillig.

## **§ 6 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien.
- <sup>2</sup> Sie kann den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.
- <sup>3</sup> Sie kann den Parteien und Dritten Empfehlungen abgeben.
- <sup>4</sup> Sie hat keine Entscheidbefugnis.

## **§ 7 Einleitung des Verfahrens**

- <sup>1</sup> Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen.
- <sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch zu und lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor.

## **§ 8 Verhandlung**

- <sup>1</sup> Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Schlichtungsstelle hört die Parteien an und versucht eine Einigung herbeizuführen.
- <sup>3</sup> Mit Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsstelle weitere Verhandlungen durchführen.

## **§ 9 Persönliches Erscheinen und Säumnis**

- <sup>1</sup> Die Parteien haben persönlich zu erscheinen; sie können sich bei Verhinderung aus wichtigen Gründen vertreten lassen.
- <sup>2</sup> Erscheint die gesuchstellende Partei unentschuldigt nicht, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen.
- <sup>3</sup> Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht, nimmt die Schlichtungsstelle Nichteinigung an.

## **§ 10 Abklärungen**

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle kann formlos Abklärungen vornehmen.
- <sup>2</sup> Die kirchlichen Behörden haben der Schlichtungsstelle auf deren Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Vertraulichkeit des Verfahrens**

Die Aussagen der Parteien dürfen nicht protokolliert und nur in der Schlichtungsverhandlung oder für die Ausarbeitung eines Einigungsvorschlags verwendet werden.

### **§ 12 Einigung**

- <sup>1</sup> Kommt eine Einigung zustande, protokolliert die Schlichtungsstelle deren Inhalt. Sie lässt die Parteien das Protokoll unterzeichnen.
- <sup>2</sup> Die Einigung der Parteien hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn die Schlichtungsstelle dies im Protokoll vermerkt.
- <sup>3</sup> Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

### **§ 13 Nichteinigung**

- <sup>1</sup> Kommt keine Einigung zustande, hält dies die Schlichtungsstelle im Protokoll fest.
- <sup>2</sup> Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.
- <sup>3</sup> Die Frist für eine Beschwerde an den Synodalrat beginnt am Tag nach der Zustellung des Protokolls an die beschwerdeführende Partei.

### **§ 14 Einigungsvorschlag**

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle kann den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten. Er kann eine kurze Begründung enthalten.
- <sup>2</sup> Der Einigungsvorschlag kann vorsehen, dass er bei seiner Annahme die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids hat.
- <sup>3</sup> Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen, wenn ihn keine Partei innert 14 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen; sie bedarf keiner Begründung.
- <sup>4</sup> Wird der Einigungsvorschlag abgelehnt, gilt § 13.

### **§ 15 Kosten**

- <sup>1</sup> Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten vergütet.
- <sup>2</sup> Erscheint beim obligatorischen Schlichtungsverfahren (nach § 5 Abs. 1) eine Partei unentschuldigt nicht zur Verhandlung, können ihr Verfahrenskosten bis 500 Franken auferlegt werden.

### **§ 16 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

**§ 17 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es ist zu veröffentlichen und untersteht dem fakultativen Referendum.

Namens der Synode  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Norbert Schmassmann  
Synodepräsident

Martha Schärli  
Synodesekretärin

Peter Laube  
Synodesekretär